

Rücktrittsrecht bei Ersterwerb

gemäß Nummer 5.5.3 der Wohnraumförderungsbestimmungen

Bei einem **Ersterwerb** benötigen Sie das Rücktrittsrecht wenn Sie den Notarvertrag über den Ersterwerb bereits vor der Bewilligung der Förderdarlehen des Landes NRW abschließen wollen.

Der Antrag auf die Förderdarlehen des Landes NRW muss vor dem Bezug der Wohnung erfolgen!

Werden die für die Finanzierung vorgesehenen Mittel nicht innerhalb einer Frist von bis zu zwei Jahren ab Vertragsschluss bewilligt, wird für den Fall des Rücktritts vereinbart, dass

- Bauherrin oder Bauherr und Ersterwerberin oder Ersterwerber einander die gewährten Leistungen zurückzugewähren haben (§ 346 BGB); hierbei sind Selbsthilfeleistungen der Ersterwerberin oder des Ersterwerbers mit dem Wert einer gleichwertigen Unternehmerleistung anzusetzen,
- die Bauherrin oder der Bauherr hat die durch den Abschluss des Kaufvertrages und seine Rückabwicklung entstehenden Kosten, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, Steuern, Finanzierungskosten (z.B. Zinsen für Fremdmittel einschließlich Bereitstellungs- und Zwischenfinanzierungszinsen, Vorfälligkeitsentschädigung, Disagien) zu tragen oder der Ersterwerberin oder dem Ersterwerber zu erstatten hat, soweit sie von diesem getragen worden sind, und
- der Ersterwerberin oder dem Ersterwerber keine weiteren Lasten außer einem angemessenen Nutzungsentgelt einschließlich Betriebskosten, Kosten der Schönheitsreparaturen bei Auszug und Erstattung der Kosten der Durchführung von Sonderwünschen, soweit diese nicht eine Verbesserung des Gebrauchswertes bedeuten, verbleiben